

*Wertpapierbeschreibung für Endlos-Zertifikate vom 19. Mai 2025**Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen*

Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese Wertpapierbeschreibung datierend vom 19. Mai 2025 ("Wertpapierbeschreibung"), das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, wurde am 23. Mai 2025 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 23. Mai 2026 gültig. In diesem Zeitraum wird die *Emittentin* in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zum *Basisprospekt* veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.**

Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "*Angebotsprogramm*" oder das "*Programm*") strukturierte Wertpapiere ("*Wertpapiere*") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortführen kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können Wertpapiere öffentlich angeboten werden im Wege von fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Dieser *Basisprospekt* dient als Nachfolge-Basisprospekt gemäß Art. 8 (11) der *Prospektverordnung* des Basisprospekts vom 21. Mai 2024, wie nachgetragen, (als Nachfolge-Basisprospekt des Basisprospekts vom 9. Juni 2020, des Basisprospekts vom 14. Mai 2021, des Basisprospekts vom 24. Mai 2022 und des Basisprospekts vom 24. Mai 2023, jeweils wie nachgetragen).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre Niederlassung in London ("*Emittentin*" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission (bzw. Fortsetzung der öffentlichen Angebote) von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*.

Informationen über die Wertpapiere

Diese *Wertpapierbeschreibung* enthält Informationen zu *Wertpapieren* der Produktkategorie Zertifikate sowie zu Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Futures-Kontrakte* oder *Fondsanteile* sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Futures-Kontrakten* oder *Fondsanteilen* ("**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

Die Wertpapiere begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin (im Sinne von § 46f Absatz 5 bis 7 KWG), die untereinander gleichrangig sind.

Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die Wertpapiere diese Wertpapierbeschreibung aufmerksam lesen und verstehen, dass diese Wertpapierbeschreibung selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die Wertpapiere enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese Wertpapierbeschreibung im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der Emittentin) deren Angaben per Verweis als Bestandteil des Basisprospekts in diese Wertpapierbeschreibung oder in das Registrierungsformular aufgenommen werden,
- in den separaten **Endgültigen Bedingungen** (und ggf. der emissionsspezifischen Zusammenfassung), die diese Wertpapierbeschreibung im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines Wertpapiers vervollständigen. Die Wertpapierbeschreibung selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere, die letztlich durch die Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt werden. Die Endgültigen Bedingungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung bereits vorhanden.

Die vollständigen Informationen über die Wertpapiere und die Emittentin enthält nur der kombinierte Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser Wertpapierbeschreibung und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser Wertpapierbeschreibung enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Wertpapieren folgen aus den sogenannten Emissionsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** und (ii) den **Produktbedingungen**. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten. Die Produktbedingungen wurden für jede konkrete Emission von Wertpapieren individuell erstellt.

Die Endgültigen Bedingungen legen die Angebotsmodalitäten fest und enthalten die emissionsspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapierbeschreibung bestimmt werden können.

Falls erforderlich, wurde eine emissionsspezifische Zusammenfassung den Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt. Diese enthält zusammenfassend die wichtigsten Informationen bezüglich der Emittentin, der Wertpapiere, der Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der Wertpapiere.

Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der Wertpapierbeschreibung über Anlagen in Wertpapieren eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der Emissionsbedingungen (welche die Rechte und Pflichten von Emittentin und Anlegern unter den Wertpapieren festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser Wertpapierbeschreibung zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit den **Allgemeinen Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt**;
- **Kapitel 7** mit der **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der Wertpapierbeschreibung abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte Wertpapiere sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das (fortgesetzte) Angebot der Wertpapiere erstellten Endgültigen Bedingungen berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vornherein für konkrete *Wertpapiere* interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte *Wertpapiere* sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese *Wertpapiere* vollständig über die Merkmale solcher *Wertpapiere* im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich daher über die Art der *Wertpapiere* und die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die *Wertpapiere* angemessen beurteilen zu können.

Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung*, und
- den *Basiswert*.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EW**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	4
1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	6
1.1 Angebotsprogramm	6
1.2 Emittentin.....	6
1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte.....	6
1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung	8
2. RISIKOFAKTOREN.....	9
2.1 Einleitung.....	10
2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	10
2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>	11
2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i>	11
2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....	12
2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	14
2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert	14
2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	15
2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert.....	19
2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	20
2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i> ..	21
2.3.6 Andere Risiken	23
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	26
3.1 Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	26
3.2 Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	27
3.3 Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	29
3.4 Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i>	29
3.5 Verantwortliche Personen	29
3.6 Angaben von Seiten Dritter	30
3.7 Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	30
3.8 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	31
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	33
4.1 Allgemeines	34
4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind	34
4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse	37
4.4 Genehmigung	37
4.5 Besteuerung	38
4.6 Berechnungsstelle	38
4.7 Zahlstelle	38
4.8 Rating der Wertpapiere	38
4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere	38
4.10 Notierung und Handel	39
4.11 Handelbarkeit	40
4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren.....	40
4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i>	40
4.14 Form der Wertpapiere	41

4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i>	42
4.16	Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i>	43
4.17	Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere.....	44
4.18	Rendite	44
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren	44
4.20	Sonstige Hinweise	46
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT	48
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> bzw. <i>Bezugsobjekts</i>	48
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i>	49
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i>	51
6.	ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	56
A.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 1	57
B.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 1	62
C.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 2	136
D.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 2	141
7.	BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	174
	Zertifikate.....	174
8.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	175
9.	ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN.....	188
10.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	190
	NAMEN UND ADRESSEN	195

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre ausländische Niederlassung in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der *Emittentin* und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

Form der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* werden durch eine *Globalurkunde* verbrieft.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Status der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Produktkategorien und Funktionsweise

Unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, werden *Wertpapiere* der Produktkategorie Zertifikate begeben bzw. die öffentlichen Angebote von bereits emittierten Zertifikaten fortgeführt. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um die Produktstruktur der "**Endlos-Zertifikate**".

Die Auszahlung unter den Zertifikaten kann von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängen. Die *Wertpapiere* können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Futures-Kontrakte oder Fondsanteile sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Futures-Kontrakten oder Fondsanteilen ("**Basiswert**" bzw. "**Bezugsobjekt**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des *Basiswerts* zu einer Rückzahlung unter den *Wertpapieren* führt, erfolgt die Auszahlung in jedem Fall als Geldzahlung. Eine physische Lieferung des *Basiswerts* ist für Zertifikate unter dieser *Wertpapierbeschreibung* nicht vorgesehen.

Zusammenfassend nehmen Anleger mit "**Endlos-Zertifikaten**" an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Keine dieser Produktstrukturen hat eine vorher festgelegte Laufzeit, weshalb sie erst nach Ausübung durch den Anleger oder Kündigung durch die *Emittentin* enden bzw. fällig gestellt werden können. Im Falle einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* können die Produkte nach ihrer Beendigung zur Auszahlung eines *Barausgleichsbetrags* führen. Entscheidend dabei ist der Stand des *Basiswerts*, nach Beendigung des jeweiligen Produkts, zum Zeitpunkt der Bewertung. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren. Ein Kapitalschutz besteht bei diesen Produkten nicht.

Bei "**Endlos-Zertifikaten**" ist der *Basiswert* nicht vorab auf eine bestimmte Art von Referenzwerten festgelegt.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** und (ii) den **Produktbedingungen**. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Produktbedingungen* wurden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt.

Ausführlichere Informationen zu den Zertifikaten finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 7 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 6 (*Allgemeinen Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der *Wertpapiere* enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN

2.1	Einleitung	10
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	10
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>	11
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i>	11
	Risiken zum Laufzeitende	11
	Beobachtungszeitraum	11
	Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen	11
	Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere	11
	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin	12
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten	12
	Allgemeine Marktrisiken	12
	Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten	12
	Wechselkurs-/Währungsrisiken	13
2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	14
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert	14
	Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert investieren, tragen sie als Wertpapierinhaber ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie	14
	Mögliche Illiquidität des Basiswerts	15
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	15
	Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile	15
	Indizes, die von der Emittentin berechnet werden	15
	Im Index enthaltenes Währungsrisiko	16
	Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	16
	Störungsereignisse	16
	Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)	17
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert	19
	Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen	19
	Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen	19

2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	20
	Mögliche Illiquidität der Wertpapiere	20
	Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert sowie auf die zu zahlenden Zinsbeträge	20
	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle.....	21
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i> ..	21
	Änderung der steuerlichen Behandlung	21
	Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	21
2.3.6	Andere Risiken	23
	Keine Einlagensicherung	23
	Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen	23

2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. *Referenzwerte* und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des *Registrierungsformulars* der Deutsche Bank AG vom 6. Mai 2025 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte *Ausstattungsmerkmale* der *Wertpapiere*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken zum Laufzeitende

Produkt Nr. 1: Endlos-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* Null beträgt.

Beobachtungszeitraum

Bei *Wertpapieren* mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des *Beobachtungszeitraums* für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der *Beobachtungszeitraum* ist.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. *Marktstörungen* können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert bzw. das *Bezugsobjekt* relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere

Gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen sowie Nr. 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* bzw. *Bezugsobjekt* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* bzw. *Bezugsobjekt* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder

anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* kann zu einer Werteinbuße der *Wertpapiere* bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die *Wertpapierinhaber* als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein *Wertpapierinhaber* durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine *Beendigung* eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder *Beendigung* erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit Basiswerten bzw. Bezugsobjekten aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* bzw. ein *Bezugsobjekt* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Barausgleichsbetrags bzw. Auszahlungsbetrags bis hin zum Totalverlust führen kann.

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die

instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* bzw. *Schwellenland-Bezugsobjekten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der Referenz- gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der Maßgeblichen Währung kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge hat (sog. *Quanto-Wertpapiere*).

Handelt es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Maßgeblichen Währung leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert investieren, tragen sie als Wertpapierinhaber ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die *Wertpapiere* niederschlägt. Solche Risiken kann die *Emittentin* nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der *Aktiengesellschaft* und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer *Insolvenz* des Unternehmens. *Wertpapiere* mit eingebetteter Call-Option bzw. *Wertpapiere*, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden Inhaber von *Wertpapieren* mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des *Basiswerts* einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

Mögliche Illiquidität des Basiswerts

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des Auszahlungsbetrages und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der *Wertpapiere* aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen *Wertpapieren* negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index *Maßgebliche Währung* umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die *Wertpapierinhaber* verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für *Wertpapierinhaber* nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als *Basiswert* verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* der *Wertpapierinhaber* bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrages haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

Störungseignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungseignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obgleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungseignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungseignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgeseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Indizes, Zinssätze (z. B. Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Reformen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, dass sie ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf *Wertpapiere* auswirken, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") gilt, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, für die Bereitstellung von Benchmarks, das Beitragen von Eingabedaten für eine Benchmark und die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU.

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Benchmarks in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie EURIBOR auch weniger bedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* (i) schreibt u. a. vor, dass Benchmark-Administratoren zugelassen oder registriert sein müssen (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, einer gleichwertigen Regelung unterliegen oder Gegenstand einer Anerkennung oder Übernahme sein müssen), und (ii) verhindert bestimmte Verwendungen von Benchmarks, deren Administratoren nicht zugelassen oder registriert sind (oder, falls sie nicht in der EU ansässig sind, nicht als gleichwertig gelten oder nicht von einer Anerkennung oder Übernahme profitieren) durch in der EU beaufsichtigte Unternehmen (wie die *Emittentin*), es sei denn, diese Benchmark-Administratoren sind von der Anwendung der *Benchmark-Verordnung* ausgenommen, wie z. B. Zentralbanken und bestimmte Behörden.

Die *Benchmark-Verordnung* könnte, soweit anwendbar, wesentliche Auswirkungen auf *Wertpapiere* haben, die an den EURIBOR oder eine andere Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, insbesondere wenn die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder der anderen Benchmark geändert werden, um die Anforderungen der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen können unter anderem zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, einschließlich einer Bestimmung des Zinssatzes oder des Indexstandes durch die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen, und sie können die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes des EURIBOR oder der jeweiligen anderen Benchmark verringern, erhöhen oder anderweitig beeinflussen.

Auch kann ein Zinssatz oder Index, der eine "Benchmark" ist, nur verwendet werden, wenn sein Administrator eine Zulassung erhält oder (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) für außerhalb der EU ansässige Administratoren (sogenannte Drittstaatenadministratoren), wenn die Benchmark und der Administrator der jeweiligen

Benchmark in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register eintragen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, könnten in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der *Wertpapiere* unter anderem die Börsennotierung der *Wertpapiere* beendet, die Bedingungen angepasst oder die *Wertpapiere* vorzeitig zurückgezahlt werden.

Allgemeiner ausgedrückt könnte jede der internationalen oder nationalen Reformen oder die allgemeine verstärkte aufsichtsrechtliche Prüfung von Benchmarks die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer Benchmark und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen.

Es kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welchem Umfang Benchmarks auch in Zukunft weiter veröffentlicht werden, oder weiter nach der derzeitigen Methodik berechnet und veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurden und werden neue Benchmarks eingeführt (wie die Euro Short-Term Rate "**€STR**", die Secured Overnight Financing Rate "**SOFR**" und der Sterling Overnight Index Average "**SONIA**"), die die bisherigen Benchmarks ersetzen sollen. Die Verwendung dieser Benchmarks für Wertpapiere ist noch weniger etabliert als die früherer Benchmarks und unterliegt Änderungen und Entwicklungen, was die Substanz der Berechnung, die Entwicklung von auf solchen neuen Benchmarks basierenden Raten und die Entwicklung und Einführung der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel mit relevanten Wertpapieren betrifft. Dies könnte zu verringerter Liquidität oder erhöhter Volatilität führen oder den Marktpreis von an solche Benchmarks gebundenen *Wertpapieren* anderweitig beeinflussen.

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Folgeänderungen internationaler oder nationaler Reformen oder anderer Initiativen oder Untersuchungen kann dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln oder ganz verschwinden, möglicherweise ohne einen Nachfolger, oder mit einem bei Begebung von *Wertpapieren* noch nicht bekannten Nachfolger, oder andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Jeder der oben genannten Umstände kann (ohne Einschränkung) folgende Auswirkungen auf bestimmte Benchmarks haben: (i) Marktteilnehmer davon abhalten, eine Benchmark weiterhin zu verwalten oder Daten zu liefern; (ii) Änderungen der in der Benchmark verwendeten Regeln oder Methoden auslösen und/oder (iii) zum Verschwinden der Benchmark oder dazu führen, dass sie nicht mehr genutzt wird oder genutzt werden kann. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf den Wert und die Wertentwicklung von *Wertpapieren* auswirken, die an eine Benchmark gekoppelt sind, auf diese referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihr abhängig sind. Zudem kann die *Berechnungsstelle* berechtigt sein, entsprechende Anpassungen der Bedingungen solcher *Wertpapiere* vorzunehmen oder diese vorzeitig zurückzuzahlen.

Wird eine solche Benchmark eingestellt oder ist sie anderweitig nicht mehr verfügbar, darf sie nicht mehr von der *Emittentin* verwendet werden (aufgrund fehlender Genehmigung des Administrators oder anderweitig), ist sie Gegenstand einer offiziellen Ankündigung einer relevanten Aufsichtsbehörde, die besagt, dass die Benchmark nicht mehr repräsentativ für den/die relevanten zugrunde liegenden Markt/Märkte ist, oder wird ihre Berechnungsmethode wesentlich geändert, so wird die anwendbare Benchmark nach Maßgabe der in den Emissionsbedingungen dargelegten *Fallback*-Bestimmungen bestimmt, die jedoch (je nach den Marktverhältnissen zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ersatzsätzen) möglicherweise nicht wie beabsichtigt funktionieren. Die *Fallback*-Bestimmungen können (i) dazu führen, dass die *Berechnungsstelle* eine Ersatz-Benchmark (falls zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbar) bestimmt, mit oder ohne Anwendung einer Anpassungsmarge (die, falls angewandt, positiv oder negativ sein kann und mit dem Ziel angewandt wird, soweit nach den Umständen vernünftigerweise möglich jeglichen Transfer von wirtschaftlichem Wert zwischen der *Emittentin* und den *Wertpapierinhabern* zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, der sich aus der Ersetzung der maßgeblichen Benchmark ergeben würde), und sonstige

Anpassungen an den Bedingungen der *Wertpapiere* vornimmt, die sie für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen oder (ii) zur vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* führen.

Schließlich wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Benchmark-Verordnung auch die Befugnis erteilt, einen Ersatz für bestimmte kritische Benchmarks zu benennen, die in bestimmten Kontrakten und Finanzinstrumenten enthalten sind, wenn diese Kontrakte und Finanzinstrumente nicht bereits geeignete Fallback-Bestimmungen enthalten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Fallback-Bestimmungen der Wertpapiere als geeignet angesehen werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass Wertpapiere, die an eine Benchmark gekoppelt sind oder auf diese referenzieren, auf eine von der Europäischen Kommission ausgewählte Ersatz-Benchmark umgestellt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Gewissheit darüber, wie eine solche Ersatz-Benchmark aussehen würde. Eine Ersatz-Benchmark wird dabei, sofern sie nicht selbst Gegenstand der oben beschriebenen Umstände wird, während der restlichen Laufzeit der *Wertpapiere* verwendet, auch wenn sich die Branchen- oder Marktpraxis hinsichtlich des angemessenen Ersatzes für die ursprünglich vorgesehene Benchmark später ändern sollte.

Eine solche Ersetzung und Anpassung kann zu einem Zinssatz, Index oder einer anderen Benchmark führen, der bzw. die anders (und möglicherweise niedriger) ist und sich anders entwickelt als ursprünglich angenommen. Die Auswirkungen hieraus und insbesondere aus einer Ersetzung der ursprünglichen Benchmark auf die Wertentwicklung der *Wertpapiere* können besonders schwerwiegend sein, wenn die unter den *Wertpapieren* fälligen Beträge Änderungen der Benchmark gehebelt nachverfolgen oder davon abhängig sind, dass die Benchmark bestimmte Barrieren oder Schwellenwerte erreicht.

Jeder der oben genannten Punkte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert oder die Liquidität von variabel verzinslichen Wertpapieren, deren Zinssatz an eine eingestellte Benchmark gekoppelt ist, sowie auf die zu zahlenden Beträge haben.

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages im Extremfall bis auf null (0).

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den Auszahlungsbetrags im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert sowie auf die zu zahlenden Zinsbeträge

Der *Marktwert* der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Das Marktzinsniveau wird durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Gegebenheiten beeinflusst werden. Schwankungen kurzfristiger oder langfristiger Zinssätze können den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen. Das Risiko von Schwankungen dieses Werts ist umso größer, je größer die Volatilität des zugrundeliegenden Zinssatzes ist.

Schwankungen des Marktzinsniveaus können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Marktzinssätze führen unter normalen Bedingungen zu einem fallenden Wert, sinkende Zinssätze zu einem steigenden Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der *Wertpapiere* in einem Umfeld sinkender Marktzinsen begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die *Wertpapiere* zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen *Zinssatz* bestimmt wird, kann der *Marktwert* der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist daher mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* haben.

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach Nr. 6 (Besteuerung) der Allgemeinen Emissionsbedingungen kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)¹ kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom *Clearingsystem* verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das *Clearingsystem* Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das *Clearingsystem*, vom *Clearingsystem* an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986² unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten, zu denen auch bestimmte *Wertpapiere* gehören können, vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen auf bestimmte *Wertpapiere* ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf bestimmte Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er kann auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden, umfassen.

Für *Wertpapiere* mit einer US-Aktie oder einem US-Index als *Basiswert* gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle oder ein Teil der Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren* können als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-Äquivalente**") behandelt werden. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle *Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung* **keine** Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

¹ Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

² U.S. Internal Revenue Code of 1986

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt.

2.3.6 Andere Risiken

Wesentlichste Risikofaktoren

Keine Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* auswirken.

Die *Emittentin* unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("**BRRD**") sowie den einschlägigen technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)), die u.a. Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die *Emittentin* unterliegt zudem dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus und die BRRD ermöglichen die Anwendung einer Reihe von Instrumenten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*)

oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht *Wertpapierinhabern* unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den Emissionsbedingungen gegenüber den *Wertpapierinhabern* oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Emissionsbedingungen auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden *Geschäftstages* ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die Emissionsbedingungen umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**"), BRRD oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG (siehe Risikofaktor "*Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben*"). Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den Emissionsbedingungen erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer *Abwicklungsmaßnahme* herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass

bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem *Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 26
3.2	Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 27
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 29
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i> 29
3.5	Verantwortliche Personen 29
3.6	Angaben von Seiten Dritter 30
3.7	Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 30
3.8	Per Verweis in diese <i>Wertpapierbeschreibung</i> einbezogene Informationen 31

3.1 Aufbau der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in zehn Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und

Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt**" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* bilden zusammen mit den *Produktbedingungen* die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**8. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**9. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten**" enthält eine Auflistung der *Wertpapiere*, für die das öffentliche Angebot über die Gültigkeitsdauer der *Früheren Basisprospekte* hinaus unter diesem *Basisprospekt* fortgesetzt wird.

Das Kapitel "**10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

3.2 Form der *Wertpapierbeschreibung*

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der Prospektverordnung ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionsspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die *Wertpapierbeschreibung* eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der *Wertpapierbeschreibung* gegebenenfalls emittierten *Wertpapiere* dar.

Für die auf Seite 188 aufgeführten *Wertpapiere* hat die *Emittentin* zum Zwecke der Fortführung der öffentlichen Angebote dieser *Wertpapiere* unter der *Prospektverordnung*, bereits *Endgültige Bedingungen* unter dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020, wie nachgetragen, erstellt. Diese *Endgültigen Bedingungen* enthalten bzw. bestimmen die für die *Wertpapiere* jeweils maßgeblichen und für den Anleger unmittelbar verbindlichen:

- Produktbedingungen,
- Angaben zum Bezugsobjekt sowie
- Allgemeine Emissionsbedingungen,

und sind nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 9. Juni 2020 und nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 14. Mai 2021, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der *Wertpapierbeschreibung* für Endlos-Zertifikate vom 14. Mai 2021 und (ii) dem Registrierungsformular vom 3. Mai 2021, wie nachgetragen, nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 24. Mai 2022, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der *Wertpapierbeschreibung* für Endlos-Zertifikate vom 24. Mai 2022 und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2022, wie nachgetragen, nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 24. Mai 2023, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der *Wertpapierbeschreibung* für Endlos-Zertifikate vom 24. Mai 2023 und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen, sowie nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 21. Mai 2024, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der *Wertpapierbeschreibung* für Endlos-Zertifikate vom 21. Mai 2024 und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen, unter denen die öffentlichen Angebote der *Wertpapiere* bereits fortgesetzt wurden, (zusammen die "**Früheren Basisprospekte**"), im Zusammenhang mit diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, zu lesen.

Das öffentliche Angebot der auf Seite 188 aufgeführten *Wertpapiere* soll nach Ablauf der Gültigkeit der *Früheren Basisprospekte* unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, jeweils fortgesetzt werden. Für diese Zwecke wird gemäß Artikel 8 (11) der *Prospektverordnung* das Formular für die endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen (siehe Abschnitt 3.8). Eine Anlageentscheidung über die auf Seite 188 aufgeführten *Wertpapiere* sollte erst nach gründlicher Lektüre der *Endgültigen Bedingungen* der jeweiligen *Wertpapiere* getroffen werden.

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der *Emittentin*,
- etwaigen Nachträgen zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* als auch
- den in Abschnitt 3.8 bezeichneten und in diese *Wertpapierbeschreibung* per Verweis einbezogenen Informationen

gelesen werden.

3.3 Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2025, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main oder
- Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB.

3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts*

Potentielle Anleger sollten beachten,

- a) dass diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der *Prospektverordnung* gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der *Prospektverordnung* billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, an die zuständige Behörde der Republik Österreich zu notifizieren.

3.5 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der *Prospektverordnung* die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt

angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "10. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

3.6 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.7 Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung*

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen, in die der *Basisprospekt* notifiziert wurde und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere *Finanzintermediär(e)* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu *Finanzintermediären*, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der *Endgültigen Bedingungen* unbekannt waren, auf der Internetseite der *Emittentin* unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

3.8 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

Die folgenden Informationen werden in diese *Wertpapierbeschreibung* in das Kapitel "9. Angaben für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten" per Verweis einbezogen und bilden einen Bestandteil derselben:

Dokument:	
Wertpapierbeschreibung I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 9. Juni 2020 veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/BaseProspectus/dcf77ed3-d5ad-4c6c-8c14-85a321d94ac8/	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 17. Juni 2020 gebilligt
Kapitel 8. "Formular für die Endgültigen Bedingungen"	Seiten 591 bis 603

Alle weiteren Abschnitte in der oben aufgeführten Wertpapierbeschreibung, welche nicht per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3.ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Informationen, die per Verweis einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden. Zusätzlich sind alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	
4.1	Allgemeines 34
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind 34
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse 37
4.4	Genehmigung 37
4.5	Besteuerung 38
4.6	Berechnungsstelle 38
4.7	Zahlstelle 38
4.8	Rating der Wertpapiere 38
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere 38
4.10	Notierung und Handel 39
4.11	Handelbarkeit 40
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren 40
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i> 40
4.14	Form der Wertpapiere 41
4.14.1	Deutsche Wertpapiere 41
4.14.2	Englische Wertpapiere 41
4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i> 42
4.16	Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i> 43
4.17	Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere 44
4.18	Rendite 44
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren 44
4.20	Sonstige Hinweise 46

4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- das öffentliche Angebot bereits begebener *Wertpapiere* fortsetzen bzw.
- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der *Wertpapiere* beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug

gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder Verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei *Wertpapieren* mit einem Index als *Basiswert* kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die *Emittentin* kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben.

Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden.

Die *Endgültigen Bedingungen* geben die etwaigen geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, an.

Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das

Programm ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in Nr. 5.1 der jeweiligen Allgemeinen Emissionsbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*

- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien, Angebotsstaaten

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommen zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, die folgenden Länder in Frage (ein oder mehrere Länder werden als "**Angebotsstaat(en)**" bezeichnet): die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden.

4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den *Wertpapieren* stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel während der Laufzeit der *Wertpapiere* aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme sowie der Beendigung des Handels angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen*

Bedingungen Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringende Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger *derivativer Komponenten* sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere*

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* nach Artikel 23 der Prospektverordnung veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

4.14 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden bzw. wurden durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**").

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4.14.1 Deutsche Wertpapiere

Form

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wurde spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigenschaftsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

4.14.2 Englische Wertpapiere

Form

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben. Die *Globalurkunde* wurde spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Status der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der**

Gläubigerbeteiligung" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch SRM-Verordnung oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG, wie nachfolgend beschrieben. Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den *Emissionsbedingungen*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

4.16 Rückzahlung der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe Nr. 4 der Produktbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*), am

vorgesehenen Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung von ihrer Pflicht unter den *Produktbedingungen* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in den jeweiligen *Produktbedingungen* im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, *Produktbedingungen* und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.17 Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere

Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der *Produktbedingungen* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der *Produktbedingungen* sowie Nr. 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf den *Basiswert* Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des *Basiswerts* oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die *Emittentin* unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die *Wertpapiere* vorzeitig beenden, u. a. wenn für sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder die Beibehaltung der Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die *Wertpapiere* rechtswidrig oder undurchführbar ist. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* in Bezug auf jedes *Wertpapier* gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, abhängig von der Ausgestaltung der begebenen *Wertpapiere*, während der Laufzeit der *Wertpapiere* möglicherweise keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Zertifikats infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Zertifikats steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein *Wertpapier* eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

Ausübungserklärungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Werden die gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte *Wertpapiere* wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Es kann zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die *Wertpapiere* ggf. gelten.

Halten von Wertpapieren

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch die entsprechende *Clearingstelle* gehalten werden.

Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den

jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher *Wertpapiere*. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher *Wertpapiere* schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, Ausschüttungen, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die dem Emissionspreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

4.20 Sonstige Hinweise

Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EURegelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT	
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> bzw. <i>Bezugsobjekts</i> 48
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> 49
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> 51
5.3.1	Aktien 51
5.3.2	Indizes..... 52
5.3.3	Waren 53
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i> 54

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche *Wertpapiere* gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Futures-Kontrakte* oder *Fondsanteile* sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Futures-Kontrakten* oder *Fondsanteilen* beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des *maßgeblichen Referenzwertes* in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, ist der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV in das Register eingetragen. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den Umstand offen, dass der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* nicht gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist..

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den jeweiligen *Basiswert* fest und geben an, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

Bewertung des *Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der *Wertpapiere*, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere *Wertpapiere*), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (bzw. Abwicklungstag) verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen *Wertpapiere*, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der

Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach Nr. 4 der Produktbedingungen der *Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von *Referenzwerten* durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

Besonderheiten bei Verwendung mehrerer *Referenzwerte*

Falls die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten*

5.3.1 Aktien

Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den

Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Dividenden

Aktionäre erhalten von der *Aktiengesellschaft* in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere *Ausschüttungen*. Bei *Wertpapieren*, die an Aktien als *Basiswert* gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere *Ausschüttungen* brauchen nicht im Preis solcher *Wertpapiere* berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder *Ausschüttungen* von der *Emittentin* vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "**Ex-Dividende**"-Tag der Aktie vom Preis der *Wertpapiere* abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der *Wertpapiere* verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der *Wertpapiere* verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der *Wertpapiere* haben.

5.3.2 Indizes

Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Verzinsung oder Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der *Wertpapierinhaber* zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den *Wertpapieren* zusammengestellt und berechnet, denen er als *Basiswert* dient.

Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen. Dies gilt nicht für Proprietäre Indizes für die die Deutsche Bank AG der

Administrator ist, da die Deutsche Bank AG in das nach der BMR vorgeschriebene Register eingetragen ist.

Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

Net-Return/Performance-Indizes

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden *Wertpapiers*. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

5.3.3 Waren

Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels

Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Wareterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Wareterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Wareterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Wareterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Wareterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Wareterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Wareterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Wareterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

5.3.4 Schwellenland-Basiswerte

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" bzw. "**Schwellenland-Bezugsobjekt**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche

Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

**6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND
ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT**

Die jeweils einschlägigen folgenden Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren werden durch die nachstehenden Produktbedingungen der *Wertpapiere* für die jeweilige Serie der *Wertpapiere* vervollständigt und konkretisiert.

Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Die *Emissionsbedingungen* werden durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ergänzt und konkretisiert.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 1	57
B.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 1	62
	ISIN: DE000DB091Z1.....	62
	ISIN: DE000DB091Y4	87
	ISIN: DE000DB091X6	112
C.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 2	136
D.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 2	141
	ISIN: DE000DB0UQW1	141

A. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 1

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt B. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE000DB091Z1	DB091Z	CROCI Euro Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Euro Index™
DE000DB091Y4	DB091Y	CROCI Japan Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Japan Index™
DE000DB091X6	DB091X	CROCI US Plus Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI US Plus Index™

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4 *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame

und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2 *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. **Definitionen**

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

B. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 1

10.000.000 CROCI Euro Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Euro Index™ vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091Z1

WKN: DB091Z

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**").

"Ausgabetag" ist der 16. August 2004.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 16. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Euro Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kontrolle" und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25%. ;

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Kündigungsrecht"**), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des

Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen:*

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen

Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder

Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der

Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI Euro Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Euro Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamrendite der dreißig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen.

Der Auswahlpool besteht aus den im Dow Jones EURO STOXX Large Index (ausschließlich der Aktien von Emittenten mit Sitz in Griechenland) enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financial) verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Euro Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlussstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-

Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

- (i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.
- (ii) Die dreißig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit der niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlusstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlusstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlusstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlusstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlusstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlusses und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"**Anzuwendender Prozentsatz**" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"**Auswahlpool**" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financial) verfügen.

"**Auswahlpoolindex**" ist der Dow Jones EURO STOXX Large Index (ausschließlich der Aktien von Emittenten mit Sitz in Griechenland).

„**Auswahltag**“ ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltage**").

"**Börse**" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"**CROCI**" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"CROCI Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt berechnete CROCI.

"CROCI Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltagund
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, soll diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"CROCI Valuation Group" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"Dividende" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"Erster Indextag" ist der 01. Februar 1996.

"Geeignete Aktie" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine **"Geeignete Aktie"** und zusammen die **"Geeigneten Aktien"**).

"Gewichtung" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"Gleitender 12-Monats-CROCI" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
- (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"Gleitender 12-Monats-EV" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als **"Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung"** bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

wobei:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

D_{PY}	=	Verbindlichkeiten Des Vorjahres
MC	=	Marktkapitalisierung
OE	=	Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente
NE	=	Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen
MC_T	=	Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung
M_{CY}	=	Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr
M_{PY}	=	$12 - M_{CY}$

"Gleitender 12-Monats-NCI" ("Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY}	=	Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr
NCI_{CY}	=	Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres
M_{PY}	=	$12 - M_{CY}$
NCI_{PY}	=	Net Capital Invested Des Vorjahres

Der **"Handelspreis"** in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung	der /	Börse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Euronext Brüssel (BE)	17:30 Schlussauktion	MEZ	Borsa Italiana	17:40 Schlussauktion MEZ
Euronext Paris (FR)	17:30 MEZ Schlussauktion	Schluss-	Sistema De Interconexion Bursatil Espanol (" SIBE ")	17:35 MEZ Schlussauktion
Euronext Amsterdam (NL)	17:30 Schlussauktion	MEZ	Wiener Börse	17:30 MEZ Schlussauktion
Wertpapierbörse Helsinki	17:00 MEZ Last Trade		Xetra Exchange Electronic Trading (DE)	17:30 MEZ Schlussauktion
Euronext Lissabon (PT)	17:30 MEZ Last Trade		Irish Stock Exchange (IE)	17:30 MEZ Schlussauktion

London Stock 16:30 GMT
Exchange Schlussauktion

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Indexbestandteil" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"Index-Neuzusammenstellungstag" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"Index-Sponsor" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexzusammensetzungsbeschränkungen" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"Net Capital Invested" ("NCI") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes

und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein **"Tag des Inkrafttretens"**) für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der

keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

- 1.1. an einer Börse insgesamt oder
- 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder
- 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand

Der Tägliche Indexschlusstand betrug zum 12. Juli 2004 3972,06. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
AKZO NOBEL	4,455497	Niederlande
ARCELOR	10,50578	Frankreich
AVENTIS	2,131607	Frankreich
BASF AG	3,049362	Deutschland
BAYER AG	5,745348	Deutschland
CARREFOUR	3,453504	Frankreich
CRH PLC	7,362226	Irland

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

DEUTSCHE POST NA	7,555526	Deutschland
E.ON AG	2,230376	Deutschland
ENI	7,931265	Italien
FRANCE TELECOM	6,364078	Frankreich
HEINEKEN	4,920923	Niederlande
KPN KON	21,35045	Niederlande
NOKIA	11,41145	Finnland
PEUGEOT	2,989449	Frankreich
RENAULT	2,171826	Frankreich
REPSOL YPF	7,345883	spanien
ROYAL DUTCH	3,15549	Niederlande
RWE ST A	3,375136	Deutschland
SAINT-GOBAIN	3,290401	Frankreich
SANOFI-SYNTHELAB	2,55546	Frankreich
SCHERING AG	2,736672	Frankreich
SCHNEIDER ELECTR	2,437805	Frankreich
SIEMENS N	2,327639	Deutschland
THYSSEN KRUPP	9,585287	Deutschland
TIM	28,65213	Italien
TOTAL	0,834107	Frankreich
TPG	7,245365	Niederlande
VINCI	1,581515	Frankreich
VOLKSWAGEN AG	3,931477	Deutschland

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des		Datum des	
	Höchststandes	Stand	Tiefststandes	Stand
1997	03.10.1997	1.853,78	02.01.1997	1.249,76
1998	20.07.1998	2.641,33	12.01.1998	1.714,08
1999	30.12.1999	3.312,23	13.01.1999	2.385,35
2000	07.11.2000	3.696,49	13.03.2000	2.863,51
2001	18.05.2001	4.058,49	21.09.2001	2.877,65
2002	16.04.2002	4.058,07	09.10.2002	2.680,60
2003	31.12.2003	3.639,90	12.03.2003	2.287,41
2004	29.06.2004	4.027,43	07.01.2004	3.647,63
Mai 2003	30.05.2003	3.025,29	01.05.2003	2.880,96
Juni 2003	18.06.2003	3.235,45	03.06.2003	3.031,88
Juli 2003	31.07.2003	3.266,17	01.07.2003	3.083,75
August 2003	29.08.2003	3.418,79	07.08.2003	3.196,41
September 2003	03.09.2003	3.530,50	30.09.2003	3.219,52
Oktober 2003	30.10.2003	3.408,54	02.10.2003	3.243,49
November 2003	27.11.2003	3.537,71	05.11.2003	3.425,47
Dezember 2003	31.12.2003	3.639,90	10.12.2003	3.526,18

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
Januar 2004	28.01.2004	3.817,09	07.01.2003	3.647,63
Februar 2004	19.02.2004	3.855,96	05.02.2004	3.748,89
März 2004	08.03.2004	3.922,66	24.03.2004	3.664,87
April 2004	27.04.2004	3.999,45	01.04.2004	3.801,88
Mai 2004	05.05.2004	3.963,73	17.05.2004	3.788,09
Juni 2004	29.06.2004	4.027,43	01.06.2004	3.879,82

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09.06.2004	3959,48	21.06.2004	3987,93	01.07.2004	4012,17
10.06.2004	3979,23	22.06.2004	3952,94	02.07.2004	3992,56
11.06.2004	3983,86	23.06.2004	3966,1	05.07.2004	3991,97
14.06.2004	3928	24.06.2004	3999,25	06.07.2004	3971,18
15.06.2004	3956,12	25.06.2004	3998,32	07.07.2004	3971,24
16.06.2004	3978,63	28.06.2004	4019,44	08.07.2004	3982,91
17.06.2004	3974,51	29.06.2004	4027,43	09.07.2004	3985,82
18.06.2004	3990,8	30.06.2004	4019,67	12.07.2004	3972,06

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über bestimmte Lizenzvereinbarungen in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG oder dem Index-Sponsor.

STOXX und Dow Jones zielen nicht darauf ab,

- ☐ den Index oder darauf bezogene Produkte zu sponsern, zu empfehlen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- ☐ die Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte zu empfehlen,
- irgendeine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Betrages oder des Preises des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen oder derartige Entscheidungen zu fällen,
- die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die

Vermarktung des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen,

- bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweiligen STOXX Index auf die Interessen des Index oder darauf bezogener Produkte oder der Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte Rücksicht zu nehmen oder eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen,

STOXX und Dow Jones übernehmen im Zusammenhang mit dem Index und darauf bezogenen Produkten keinerlei Haftung. Insbesondere:

- übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung in Bezug auf:
- die Ergebnisse, die mit einer Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte erzielt werden können oder die Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte oder sonstige Personen aus der Nutzung des jeweiligen STOXX Index oder den darin enthaltenen Daten erzielen können,
- die Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten,
- die Marktfähigkeit oder Geeignetheit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung,
- sind STOXX und Dow Jones nicht haftbar für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den jeweiligen STOXX Index oder die darin enthaltenen Daten,
- STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

10.000.000 CROCI Japan Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Japan Index™ vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091Y4

WKN: DB091Y

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („EUR“).

"Ausgabetag" ist der 16. August 2004.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November innerhalb der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 17. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Japan Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und Tokio Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen

Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kontrolle" und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x dem Wechselkurs am Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlussstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist der japanische Yen („JPY“).

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25% vierteljährig;

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 GMT (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der

Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;

- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1. nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.1 Wenn:

4.1.3.2.1. der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei

jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI Japan Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Japan Index (der "Index") soll die Entwicklung der Gesamtrendite der dreißig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen. Der Auswahlpool besteht aus den im TOPIX 100 Index enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification

„Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Warentermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem „ökonomischen“ Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungungen und Täglicher Indexschlusstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlusstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in japanische Yen ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Japan Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem

Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn- Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung jeder CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex

gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die dreißig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlusstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlusstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlusstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlusstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlusstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlusstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlusstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlusstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"**Anzuwendender Prozentsatz**" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"**Auswahlpool**" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification „Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Warendermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

"**Auswahlpoolindex**" ist der Topix 100 Index.

"**Auswahltag**" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltag**").

"**Börse**" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"CROCI Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt berechnete CROCI.

"CROCI Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltagund
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, soll diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"CROCI Valuation Group" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"Dividende" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten

Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 01. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
 - (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
- (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

wobei:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 - M_{CY}

"Gleitender 12-Monats-NCI" ("Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der **"Handelspreis"** in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt der Notierung	/	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
	Handelspreis		

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Tokio	6:00	GMT	Osaka	6:10 MEZ
Wertpapierbörse	Schlussauktion		Wertpapierbörse	Schlussauktion

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Indexbestandteil" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"Index-Neuzusammenstellungstag" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"Index-Sponsor" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexzusammensetzungsbeschränkungen" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"Net Capital Invested" ("NCI") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes

und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein **"Tag des Inkrafttretens"**) für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der

keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

- 1.1. an einer Börse insgesamt oder
- 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder
- 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand

Der Tägliche Indexschlusstand betrug zum 12. Juli 2004 2.192,00. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
AJINOMOTO	0,055357	<u>JAPAN</u>
BRIDGESTONE CORP	0,035477	<u>JAPAN</u>
CANON INC	0,012768	<u>JAPAN</u>
DAI NIPPON PRINT	0,043708	<u>JAPAN</u>
DENSO	0,028816	<u>JAPAN</u>
EISAI	0,022227	<u>JAPAN</u>
FANUC LTD	0,011251	<u>JAPAN</u>
FUJI PHOTO FILM	0,021634	<u>JAPAN</u>

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

FUJISAWA PHARM	0,028534	<u>JAPAN</u>
HONDA MOTOR	0,014295	<u>JAPAN</u>
KAO CORPORATION	0,027408	<u>JAPAN</u>
KDDI	0,000121	<u>JAPAN</u>
KYOCERA CORP	0,008173	<u>JAPAN</u>
NINTENDO	0,005643	<u>JAPAN</u>
NISSAN MOTOR CO	0,061368	<u>JAPAN</u>
NTT DOCOMO	0,000386	<u>JAPAN</u>
RICOH CO LTD	0,032989	<u>JAPAN</u>
ROHM CO LTD	0,0058	<u>JAPAN</u>
SANKYO CO LTD	0,031629	<u>JAPAN</u>
SANYO ELECTRIC	0,165317	<u>JAPAN</u>
SECOM	0,016457	<u>JAPAN</u>
SHARP CORP	0,043037	<u>JAPAN</u>
SHIN-ETSU CHEM	0,018742	<u>JAPAN</u>
SUMITOMO CHEM	0,14581	<u>JAPAN</u>
TAKEDA PHARM	0,015157	<u>JAPAN</u>
TDK CORPORATION	0,009136	<u>JAPAN</u>
TOKYO GAS	0,190352	<u>JAPAN</u>
TOPPAN PRINTING	0,061889	<u>JAPAN</u>
TOYOTA MOTOR CO	0,01676	<u>JAPAN</u>
YAMANOUCHI PHARM	0,019974	<u>JAPAN</u>

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
1997	31.07.1997	1.499,51	10.01.1997	1.065,76
1998	16.07.1998	1.554,99	09.10.1998	1.179,69
1999	15.07.1999	1.950,90	05.01.1999	1.361,13
2000	04.07.2000	2.398,44	06.01.2000	1.861,69
2001	07.05.2001	2.303,92	17.09.2001	1.620,19
2002	24.05.2002	2.200,59	10.10.2002	1.657,02
2003	18.09.2003	2.049,92	28.04.2003	1.522,63
2004	26.04.2004	2.269,83	15.01.2004	1.969,96
Mai 2003	30.05.2003	1.670,81	01.05.2003	1.574,22
Juni 2003	19.06.2003	1.791,97	02.06.2003	1.688,08
Juli 2003	09.07.2003	1.930,41	01.07.2003	1.785,65
August 2003	21.08.2003	1.921,19	08.08.2003	1.774,09
September 2003	18.09.2003	2.049,92	29.09.2003	1.904,43
Oktober 2003	21.10.2003	1.999,27	24.10.2003	1.896,76
November 2003	04.11.2003	1.972,21	19.11.2003	1.834,24
Dezember 2003	30.12.2003	1.980,43	10.12.2003	1.876,41
Januar 2004	23.01.2004	2.046,14	15.01.2004	1.969,96
Februar 2004	27.02.2004	2.104,86	09.02.2004	1.979,72

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
März 2004	09.03.2004	2.189,23	22.03.2004	2.086,00
April 2004	26.04.2004	2.269,83	01.04.2004	2.134,24
Mai 2004	06.05.2004	2.181,16	17.05.2004	2.061,90
Juni 2004	28.06.2004	2.234,56	03.06.2004	2.118,30

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09/06/2004	2164,09	21/06/2004	2187,54	01/07/2004	2226,57
10/06/2004	2174,37	22/06/2004	2193,06	02/07/2004	2208,22
11/06/2004	2160,39	23/06/2004	2200,11	05/07/2004	2191,38
14/06/2004	2150,2	24/06/2004	2213,52	06/07/2004	2187,02
15/06/2004	2150,21	25/06/2004	2225,18	07/07/2004	2167,45
16/06/2004	2189,77	28/06/2004	2234,56	08/07/2004	2156,68
17/06/2004	2182,65	29/06/2004	2224,82	09/07/2004	2166,95
18/06/2004	2150,66	30/06/2004	2225,63	12/07/2004	2192,00

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Das Copyright an "TOPIX" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX" und "TOPIX Index" befindet sich im ausschließlichen Eigentum der Tokioter Wertpapierbörse. Keine der "Wertpapiere", die im Zusammenhang mit einem Index der Tokioter Wertpapierbörse stehen, werden von dieser auf irgendeine Weise gesponsert, unterstützt oder vermarktet; die Tokioter Wertpapierbörse gibt weder ausdrückliche noch implizierte Zusicherungen oder Gewährleistungen in bezug auf die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verwendung des Index der Tokioter Wertpapierbörse oder dem Stand dieses Index an irgendeinem Tag. Die Indizes der Tokioter Wertpapierbörse werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Tokioter Wertpapierbörse nicht haftbar gegenüber irgendeiner Person im Zusammenhang mit einem Fehler in irgendeinem der Indizes der Tokioter Wertpapierbörse, und die Tokioter Wertpapierbörse ist nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer, im Zusammenhang mit "Wertpapieren" oder darin enthaltenen Fehlern zuberaten. Die Tokioter Wertpapierbörse gibt keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Abänderungen oder Änderungen der Berechnungsmethodik in Verbindung mit ihrem Index. Sie ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten. Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

www.tse.or.jp erhältlich.

10.000.000 CROCI US Plus Index ZertifikateTM bezogen auf den Deutsche Bank CROCI US Plus IndexTM vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091X6

WKN: DB091X

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**“).

"Ausgabetag" ist der 16. August 2004.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 17. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI US Plus Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und New York Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu

verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag der Quotient aus
 - a) 100 Euro x der Wechselkurs an dem Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler) und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist US-Dollar („USD“).

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25%.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 GMT (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der

Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen

Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder

Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) *ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder*

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3.1.1.1. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI US Plus Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI US Plus Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamrendite der vierzig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen.

Der Auswahlpool besteht aus den im Auswahlpoolindex enthaltenen 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, ausschließlich der Aktien, deren Emittenten über einen S&P GICS Sector Code "Financials" verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in US-Dollar ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI US Plus Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die vierzig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als vierzig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlusstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlusstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlusstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlusstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbegrenzungen neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"**Anzuwendender Prozentsatz**" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"**Auswahlpool**" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, ausschließlich der Aktien, deren Emittenten über einen S&P GICS Sector Code "Financials" verfügen.

"**Auswahlpoolindex**" ist der S&P 500® Index.

"**Auswahltag**" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltage**").

"**Börse**" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"CROCI Des Aktuelle Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete CROCI.

"CROCI Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis " ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltagund
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, kann diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"CROCI Valuation Group" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"Dividende" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten

Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 01. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
 - (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen laufenden Kalenderjahres an diesem Auswahltag multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
- (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY}	=	Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres
D_{PY}	=	Verbindlichkeiten Des Vorjahres
MC	=	Marktkapitalisierung
OE	=	Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente
NE	=	Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen
MC_T	=	Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung
M_{CY}	=	Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr
M_{PY}	=	12 - M _{CY}

"Gleitender 12-Monats-NCI" ("Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
- der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und
- (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY}	=	Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr
NCI_{CY}	=	Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres
M_{PY}	=	12 - M _{CY}
NCI_{PY}	=	Net Capital Invested Des Vorjahres

Der **"Handelspreis"** in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung Handelspreis	der /	Börse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
New York Stock	16:00	Ortszeit	American Stock	16:00 Ortszeit

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Exchange		Schlussauktion	Exchange	Schlussauktion
NASDAQ	Stock	16:00	Ortszeit	
Market		Schlussauktion		

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Indexbestandteil" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"Index-Neuzusammenstellungstag" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"Index-Sponsor" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexzusammensetzungsbeschränkungen" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"Net Capital Invested" ("NCI") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (b) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (c) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes

und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als vierzig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein **"Tag des Inkrafttretens"**) für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der

keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

- 1.1. an einer Börse insgesamt oder
- 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder
- 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand

Der Tägliche Indexschlusstand betrug zum 12. Juli 2004 4063,41. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
ALLTEL CORP	2.038773	UNITED STATES OF AMERICA
ALTRIA GROUP	2.062759	UNITED STATES OF AMERICA
ANADARKO PETE	1.672049	UNITED STATES OF AMERICA
APACHE CORP	2.212182	UNITED STATES OF AMERICA
ARCHER-DANIELS	6.170752	UNITED STATES OF AMERICA
AT&T CORP	6.979684	UNITED STATES OF AMERICA
BELLSOUTH CORP	3.959997	UNITED STATES OF AMERICA
BEST BUY CO INC	2.027392	UNITED STATES OF AMERICA

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

BRISTOL MYERS SQ	4.25676	UNITED STATES OF AMERICA
CENDANT CP	4.209189	UNITED STATES OF AMERICA
CHEVRONTEXACO	1.088335	UNITED STATES OF AMERICA
CONOCOPHILLIPS	1.314385	UNITED STATES OF AMERICA
DEVON ENERGY	1.477466	UNITED STATES OF AMERICA
FIRSTENERGY	2.681804	UNITED STATES OF AMERICA
GAP INC	4.33109	UNITED STATES OF AMERICA
GENERAL MOTORS	2.299729	UNITED STATES OF AMERICA
HEWLETT-PACKARD	5.019447	UNITED STATES OF AMERICA
HOME DEPOT INC	2.905543	UNITED STATES OF AMERICA
INGERSOLL-RAND	1.564042	UNITED STATES OF AMERICA
J C PENNEY CO	2.808451	UNITED STATES OF AMERICA
JOHNSON CONTROLS	1.973874	UNITED STATES OF AMERICA
JOHNSON&JOHNSON	1.864918	UNITED STATES OF AMERICA
MARATHON OIL	2.741817	UNITED STATES OF AMERICA
MASCO CORP	3.301753	UNITED STATES OF AMERICA
MCDONALDS CORP	3.849129	UNITED STATES OF AMERICA
MCKESSON CORP	3.318995	UNITED STATES OF AMERICA
MERCK & CO	2.19594	UNITED STATES OF AMERICA
NEXTEL COMMS	3.852045	UNITED STATES OF AMERICA
NIKE INC CL B	1.353034	UNITED STATES OF AMERICA
NORFOLK SOUTHERN	3.981754	UNITED STATES OF AMERICA
OCCIDENTAL PETE	2.099381	UNITED STATES OF AMERICA
PACCAR INC	1.831005	UNITED STATES OF AMERICA
PPG IND	1.678673	UNITED STATES OF AMERICA
PUBL SVC ENTER	2.564145	UNITED STATES OF AMERICA
SARA LEE CORP	4.402338	UNITED STATES OF AMERICA
TJX CO INC	4.217918	UNITED STATES OF AMERICA
UNOCAL CORP DEL	2.650352	UNITED STATES OF AMERICA
WELLPNT HLTH NET	0.922395	UNITED STATES OF AMERICA
WYETH	2.837444	UNITED STATES OF AMERICA
XEROX CORP	7.347832	UNITED STATES OF AMERICA

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des		Datum des	
	Höchststandes	Stand	Tiefststandes	Stand
1997	05.12.1997	1.679,50	02.01.1997	1.197,97
1998	29.12.1998	2.050,78	09.01.1998	1.603,69
1999	02.07.1999	2.555,12	17.02.1999	2.014,34
2000	28.12.2000	2.895,66	07.03.2000	1.904,87
2001	21.05.2001	3.248,96	26.09.2001	2.694,91
2002	19.03.2002	3.387,79	09.10.2002	2.396,39
2003	31.12.2003	3.856,40	12.03.2003	2.583,58

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
2004	23.06.2004	4.190,67	09.01.2004	3.842,17
Mai-03	30.05.2003	3.152,07	01.05.2003	2.885,96
Jun-03	18.06.2003	3.326,19	02.06.2003	3.180,69
Jul-03	08.07.2003	3.329,60	17.07.2003	3.237,45
Aug-03	29.08.2003	3.375,02	05.08.2003	3.186,47
Sep-03	03.09.2003	3.425,85	26.09.2003	3.309,15
Okt-03	31.10.2003	3.501,72	01.10.2003	3.385,20
Nov-03	28.11.2003	3.608,39	04.11.2003	3.486,33
Dez-03	31.12.2003	3.856,40	03.12.2003	3.640,05
Jan-04	26.01.2004	3.967,93	09.01.2004	3.842,17
Feb-04	27.02.2004	4.035,02	04.02.2004	3.893,20
Mär-04	05.03.2004	4.097,82	24.03.2004	3.914,84
Apr-04	27.04.2004	4.155,14	30.04.2004	4.043,12
Mai-04	05.05.2004	4.104,38	10.05.2004	3.928,15
Jun-04	23.06.2004	4.190,67	01.06.2004	4.029,19

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09.06.2004	4070,75	21.06.2004	4122,58	01.07.2004	4084,38
10.06.2004	4097,48	22.06.2004	4134,60	02.07.2004	4064,78
11.06.2004	4097,48	23.06.2004	4190,67	05.07.2004	4064,78
14.06.2004	4054,93	24.06.2004	4154,70	06.07.2004	4056,43
15.06.2004	4093,33	25.06.2004	4146,64	07.07.2004	4067,76
16.06.2004	4109,94	28.06.2004	4124,02	08.07.2004	4033,42
17.06.2004	4118,62	29.06.2004	4130,93	09.07.2004	4059,77
18.06.2004	4130,21	30.06.2004	4151,03	12.07.2004	4063,41

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

S&P 500® ist eine Marke von McGraw-Hill, Inc. und wurde zur Nutzung durch die Deutsche Bank AG (die "Lizenznehmerin") lizenziert. Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, eine Gesellschaft des Konzerns The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P") nicht gesponsort, empfohlen, verkauft oder beworben. S&P übernimmt weder gegenüber den Inhabern des Produkts noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen und das Produkt im Besonderen empfehlenswert oder der US Value Index (der "Index") geeignet ist, die Performance des breiten Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennahmen von S&P und des Index, der ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P ist nicht verpflichtet, die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P ist nicht verantwortlich für die und nicht beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, der Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission des Produkts. Gleiches gilt für die Bestimmung und Berechnung des Barausgleichsbetrages. S&P übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES S&P 500 INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN S&P AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

C. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 2

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt D. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE000DB0UQW1	DB0UQW	CROCI Sectors Zertifikate bezogen auf den CROCI Sectors Index

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten

hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen. In der Bundesrepublik Deutschland werden Mitteilungen an die Gläubiger unter normalen Umständen voraussichtlich in der Börsen-Zeitung erscheinen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als

Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. *Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. **Besteuerung**

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen

hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. **Definitionen**

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

D. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 2

Bis zu 10.000.000 CROCI Sectors Zertifikate bezogen auf den CROCI Sectors Index vom 6. Mai 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB0UQW1

WKN: DB0UQW

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist EURO („EUR“).

"Ausgabetag" ist der 27. Mai 2005.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August, und November während der Ausübungsfrist

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 31. Mai 2005 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Sectors Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist die am 27. Mai 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x (100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 27. Mai 2005 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter

gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Vierteljährliche Verwaltungsgebühr**" sind 0.375 %;

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher

Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindexes oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.1. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.2 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an

jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

DEUTSCHE BANK AG LONDON

CROCI Sectors Index

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin trägt die Verantwortung für die sorgfältige Zusammenstellung dieser Informationen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der CROCI Sectors Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamttrendite von dreißig Aktien abbilden, die aus Sektoren des Auswahlpools ausgewählt wurden.

Der Auswahlpool besteht aus (1) Aktien, die in dem Dow Jones EURO STOXX Large Index enthalten sind und deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financials) verfügen, (2) den 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung des S&P® 500 Index (von diesen 251 Aktien werden jedoch Aktien ausgeschlossen, deren Emittenten mit dem S&P GICS Sector Code "Financials" bezeichnet sind) und (3) Aktien, die in dem TOPIX 100 Index enthalten sind und deren Emittenten nicht den Kategorien "Banks", "Insurance", "Securities & Commodities Futures" und "Other Financing Business" der Branchenklassifizierung der Tokyo Stock Exchange angehören;

Der Auswahlpool umfasst folgende Sektoren: Zyklische Konsumgüter, Nichtzyklische Konsumgüter; Gesundheit, Informationstechnologie, Industrie, Grundstoffe, Telekommunikationsdienstleistungen, Versorgung und Energie.

Es werden dreißig Aktien gemäß dem Index-Auswahlprozess (wie in Teil 3 detailliert beschrieben) ausgewählt. In einem ersten Schritt identifiziert der Index Sponsor die drei Sektoren mit dem niedrigsten Median des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses und wählt im zweiten Schritt aus jedem dieser Sektoren die zehn Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis. Wenn nach den ersten beiden Schritten weniger als 30 Aktien ausgewählt wurden, wendet der Index Sponsor einen dritten Schritt an und wählt aus den übrigen Sektoren die Aktien mit dem niedrigsten CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus, sodaß der Index insgesamt 30 Aktien enthält.

CROCI (Cash Return on Capital Invested) ist ein Eigenhandelsmodell für Investmentresearch der Deutschen Bank. CROCI führt tiefgreifende Anpassungen an Geschäftsberichte von Gesellschaften durch, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Das CROCI Modell zielt darauf ab, die werthaltigsten Aktien eines Marktes anhand eines "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die CROCI Valuation Group, eine Abteilung der Londoner Niederlassung der Deutschen Bank AG, führt die Analyse und Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse durch, welche die Grundlage des Index bilden.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "CROCI Sectors Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, auf den Index, die Auswahlpoolindizes oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil der Auswahlpoolindizes sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

**(i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder
(ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen der Auswahlpoolindizes und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors können die Auswahlindizes, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlussesstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis jeder Aktie, die Bestandteil des Auswahlpool ist, wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wird für jeden Sektor (mit Ausnahme des Finanzsektors) bestimmt.

(iii) Die drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses werden vom Index-Sponsor für den Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Entspricht der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses eines Sektors dem eines anderen Sektors oder mehrerer anderer Sektoren, gilt der Sektor mit der insgesamt höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Bestimmung der drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses am Jeweiligen Auswahltag als Sektor mit dem niedrigeren positiven Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

(iv) Insgesamt werden dreißig Geeignete Aktien aus den drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses ausgewählt:

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für dies Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem zweitniedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem drittniedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses werden als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Indexbestandteile, gemäß den vorstehenden Bestimmungen, für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, wählt der Index-Sponsor die Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis als übrige Indexbestandteile aus den anderen sechs Sektoren aus.

Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie dem Verhältnis von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlpoolindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterläge(n), kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine

geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlusstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Schlusskurs dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlusstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlusstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Schlusskurs festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlusstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlusstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei:

n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Schlusskurs von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlusstands und/oder Schlusskurses eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten sind, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue**

Indexbestandteile" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlusstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Schlusskurs dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Schlusskurse der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlusstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Indexbestandteile, und (ii) dem Schlusskurs dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" bezeichnet (1) die im Euro-Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financials) verfügen und (2) die 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, die im US-Auswahlpoolindex enthalten sind, von diesen 251 Aktien werden jedoch Aktien ausgeschlossen, deren Emittenten, die mit dem S&P GICS Sector Code "Financials" bezeichnet sind, und (3) die im Japan-Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht die Branchenklassifizierung "Banks", "Insurance", "Securities & Commodities Futures" und "Other Financing Business" der Tokyo Stock Exchange aufweisen.

"Auswahlpoolindex" ist der Dow Jones EURO STOXX Large Index ("**Euro-Auswahlpoolindex**"), der TOPIX 100 Index ("**Japan-Auswahlpoolindex**") und der S&P 500® Index ("**US-Auswahlpoolindex**") (jeweils ein "**Auswahlpoolindex**" und zusammen die "**Auswahlpoolindizes**").

"Auswahltag" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltage**").

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" steht für die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"CROCI Des Aktuelle Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete CROCI.

"CROCI Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, wird diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen.

"CROCI Valuation Group" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"Dividende" ist 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"Erster Indextag" ist der 1. Februar 1996.

"Geeignete Aktie" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlpoolindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlpoolindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie), eine Aktie, für die ein CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine **"Geeignete Aktie"** und zusammen die **"Geeigneten Aktien"**).

"Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Indexbestandteil an einem Handelstag, die Anzahl der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils.

"Gleitender 12-Monats-CROCI" (**"Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested"**) ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuelle Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

$CROCI_{CY}$ = CROCI Des Aktuelle Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

$CROCI_{PY}$ = CROCI Des Vorjahres

"Gleitender 12-Monats-EV" ("Gleitender 12-Monats-Enterprise Value") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als **"Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung"** bezeichnet wird),

2) dem Produkt aus

(a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und

(b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,

3) dem Produkt aus

(a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und

(b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und

4) der Summe aus

(a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuelle Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und

(b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuelle Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

$M_{PY} = 12 - M_{CY}$

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres

$M_{PY} = 12 - M_{CY}$

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlpoolindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "Hauptbörse") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung Handelspreis	Börse	Zeitpunkt Notierung Handelspreis
Euronext Brüssel (BE)	17:30 MEZ Schlussauktion	Borsa Italiana	17:40 MEZ Schlussauktion
Euronext Paris (FR)	17:30 MEZ Schlussauktion	Sistema De Interconexion Bursatil Espanol (" SIBE ")	17:35 MEZ Schlussauktion

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Euronext Amsterdam (NL)	17:30 MEZ Schlussauktion	Wiener Börse	17:30 MEZ Schlussauktion
Wertpapierbörse Helsinki	17:00:00 MEZ Last Trade	Xetra Exchange Electronic Trading (DE)	17:30 MEZ Schlussauktion
Euronext Lissabon (PT)	17:30 MEZ Last Trade	Irish Stock Exchange (IE)	17:30 MEZ Schlussauktion
London Stock Exchange	16:30 GMT Schlussauktion	Tokyo Stock Exchange	06:00 GMT Schlussauktion
Osaka Stock Exchange	6:10 GMT Schlussauktion	New York Stock Exchange	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion
American Stock Exchange	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion	NASDAQ Stock Market	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist ein Tag, an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist, (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Indexbestandteil" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildende Aktie.

"Indexbestandteilswährung" ist, in Bezug auf jede Aktie, die Bestandteil des Auswahlpools ist, die vom Index-Sponsor bestimmte Währung dieser Aktie.

"Index-Neuzusammenstellungstag" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"Index-Sponsor" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexwährung" ist Euro.

"Indexzusammensetzungsbeschränkungen" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag, multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"Net Capital Invested" ("NCI") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für den der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten, dessen Aktie Bestandteil des Auswahlpools ist und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Schlusskurs" ist, in Bezug auf jede Aktie, die Bestandteil des Auswahlpool ist, und einen Handelstag, (vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz") der von der jeweiligen Börse (wie nachstehend definiert) gemeldete, in der Indexwährung ausgedrückte oder andernfalls nach Maßgabe des an einem solchen Handelstag geltenden Wechselkurses in die Indexwährung umgerechnete Handelspreis dieser Aktie an dem jeweiligen Handelstag (wie nachstehend definiert) (zusammen die **"Schlusskurse"**, einzeln jeweils ein **"Schlusskurs"**).

"Sektor" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Bestandteil des Auswahlpools ist, und einen Auswahltag, die vom Index-Sponsor auf Basis des Global Industry Classification Standard (GICS) bestimmte Sektorklassifizierung dieser Aktie. Der Global Industry Classification Standard beinhaltet 10 Sektoren: Zyklische Konsumgüter (Consumer Discretionary), Nichtzyklische Konsumgüter (Consumer Staples) Gesundheit (Health Care), Industrie (Industrials), Finanzdienstleistungen (Financials), Informationstechnologie (Information Technology), Grundstoffe (Materials), Telekommunikationsdienstleistungen (Telecommunication Services), Versorger (Utilities) und Energie (Energy). Für den Zweck dieser Definition wird der Sektor "Financials" ausgeschlossen.

"Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses" ist, in Bezug auf einen Sektor und einen Auswahltag, der Median der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse der Geeigneten Aktien eines Sektors, wie vom Index-Sponsor an einem solchen Auswahltag bestimmt.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index- Sponsor bestimmt.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und eine Indexbestandteilswährung, der um etwa 16:00 Uhr (Londoner Zeit) an diesem Tag (oder so bald danach, wie es der Index-Sponsor für praktikabel hält) unter Bezugnahme auf die Quelle(n), die dieser für geeignet hält, festgesetzte Kassawechselkurs zwischen der Indexbestandteilswährung und der Indexwährung.

Der Wechselkurs wird als Anzahl von Einheiten der Indexbestandteilswährung (oder Bruchteilen davon) als Gegenwert für eine Einheit der Indexwährung angegeben.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

(i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und

(ii) dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht, wobei:

(a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und

(b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:

(x) dem letzten Handelspreis (cum -Dividende) des Wertpapierbestandteils und
(y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum -Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter

"Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlussstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

(1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

(2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

(3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;

(4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;

(5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,

(6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

(7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und

(8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben, wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des

Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehenden Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der

Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses

Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen eines Auswahlpoolindex

Wenn (i) ein Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor dieses Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung dieses Auswahlpoolindex vornimmt oder diesen Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um diesen Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zu Grunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex

(nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung dieses Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, diesen Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen ein Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für diesen Auswahlpoolindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlussesstands zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlussesstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen odernachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil

durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln;
oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. Der "**Übliche Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlusstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlusstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlusstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlusstand

Der Tägliche Indexschlusstand betrug zum 2. Mai 2005 5977,57. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. März 2005 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 2. Mai 2005.

Name	Gewichtung	Land
APACHE CORP	4,211114	United States
ANADARKO PETE	3,393079	United States
ALLTEL CORP	4,625504	United States
BIOGEN IDEC	7,14655	United States
BRISTOL MYERS SQ	10,19381	United States
CONOCOPHILLIPS	2,365777	United States
DEVON ENERGY	5,356247	United States
FOREST LABS	7,849172	United States
MERCK & CO	7,795266	United States
MARATHON OIL	5,392759	United States
NEXTEL COMMS	8,834635	United States
OCCIDENTAL PETE	3,575232	United States
PFIZER INC	9,704961	United States
AT&T CORP	13,639679	United States

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

VERIZON COMMS	7,372591	United States
ARCELOR	12,231228	France
FRANCE TELECOM	8,910624	France
KPN KON	30,531834	Netherlands
ROYAL DUTCH	4,352792	Netherlands
REPSOL YPF	9,655999	Spain
SCHERING AG	3,930189	Germany
TOTAL	1,105344	France
SANKYO CO LTD	12,408293	Japan
TAKEDA PHARM	5,440559	Japan
ASTELLAS PHARMA	7,50422	Japan
EISAI	7,646192	Japan
DENSO	10,40107	Japan
NISSAN MOTOR CO	25,080593	Japan
NTT	0,059938	Japan
KDDI	0,05348	Japan

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Höchststand Datum	Stand	Tiefststand Datum	Stand
1996	10/12/1996	1.309,11	1996	24/07/1996
1997	05/12/1997	2.081,25	1997	02/01/1997
1998	31/12/1998	2.886,35	1998	12/01/1998
1999	15/07/1999	3.870,12	1999	14/01/1999
2000	28/11/2000	4.846,37	2000	10/03/2000
2001	05/06/2001	5.470,99	2001	21/09/2001
2002	19/04/2002	5.315,02	2002	09/10/2002
2003	18/09/2003	4.838,19	2003	12/03/2003
2004	06/10/2004	5.814,43	2004	09/01/2004
May-04	05/05/2004	5.390,07	17/05/2004	5.142,57
Jun-04	23/06/2004	5.541,11	03/06/2004	5.201,30
Jul-04	30/07/2004	5.567,55	08/07/2004	5.361,96
Aug-04	27/08/2004	5.586,93	13/08/2004	5.260,76
Sep-04	21/09/2004	5.662,17	10/09/2004	5.538,37
Oct-04	06/10/2004	5.814,43	25/10/2004	5.495,21
Nov-04	12/11/2004	5.757,23	01/11/2004	5.580,79
Dec-04	31/12/2004	5.605,51	07/12/2004	5.397,09
Jan-05	31/01/2005	5.808,71	05/01/2005	5.587,29
Feb-05	25/02/2005	6.044,17	02/02/2005	5.841,26
Mar-05	03/03/2005	6.159,55	15/03/2005	5.899,68
Apr-05	06/04/2005	6.094,87	19/04/2005	5.818,67

Datum	Täglicher Indexschlus sstand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschlu ssstand
31/03/2005	6013,85	12/04/2005	6015,65	22/04/2005	5869,72
01/04/2005	6044,5	13/04/2005	6014,12	25/04/2005	5934,45
04/04/2005	6062,87	14/04/2005	5968,55	26/04/2005	5920,07
05/04/2005	6090,84	15/04/2005	5931,02	27/04/2005	5891,55
06/04/2005	6094,87	18/04/2005	5860,08	28/04/2005	5869,82
07/04/2005	6050,69	19/04/2005	5818,67	29/04/2005	5920,32
08/04/2005	6078,23	20/04/2005	5866,75	02/05/2005	5977,57
11/04/2005	6035,06	21/04/2005	5846,17		

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. März 2005 taggleich berechnet. Am ersten Tag wäre der Index gleich gewichtet gewesen. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte

Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über bestimmte Lizenzvereinbarungen in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG oder dem Index-Sponsor.

STOXX und Dow Jones zielen nicht darauf ab,

- den Index oder darauf bezogene Produkte zu sponsern, zu empfehlen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- die Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte zu empfehlen, irgendeine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Betrages oder des Preises des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen oder derartige Entscheidungen zu fällen, die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweiligen STOXX Index auf die Interessen des Index oder darauf bezogener Produkte oder der Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte Rücksicht zu nehmen oder eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen,

STOXX und Dow Jones übernehmen im Zusammenhang mit dem Index und darauf bezogenen Produkten keinerlei Haftung. Insbesondere: übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung in Bezug auf: die Ergebnisse, die mit einer Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte erzielt werden können oder die Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte oder sonstige Personen aus der Nutzung des jeweiligen STOXX Index oder den darin enthaltenen Daten erzielen können, die Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten, die Marktfähigkeit oder Geeignetheit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung, sind STOXX und Dow Jones nicht haftbar für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den jeweiligen STOXX Index oder die darin enthaltenen Daten, STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

S&P 500® ist eine Marke von McGraw-Hill, Inc. und wurde für die Nutzung durch die

Deutsche Bank AG (die "Lizenznehmerin") lizenziert. Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, eine Gesellschaft des Konzerns McGraw-Hill, Inc. ("S&P"), nicht gesponsert, verkauft, empfohlen oder beworben. S&P übernimmt weder gegenüber den Inhabern des Produkts noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen und das Produkt im Besonderen empfehlenswert oder der Index geeignet ist, die Performance des breiten Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennahmen von S&P und des Index, der ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P ist nicht verpflichtet, die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P ist nicht verantwortlich für die und nicht beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, der Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission des Produkts.

Gleiches gilt für die Bestimmung und Berechnung des Barausgleichsbetrages. S&P übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN S&P AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

Das Urheberrecht an "TOPIX 100" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX Core 100" und dem "TOPIX 100 Index" befinden sich im ausschließlichen Eigentum der Tokyo Stock Exchange. Produkte in Bezug auf einen Index der Tokyo Stock Exchange werden nicht von der Tokyo Stock Exchange gesponsert, empfohlen oder beworben, und die Tokyo Stock Exchange gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen zu den Ergebnissen ab, die durch die Nutzung eines Index der Tokyo Stock Exchange (TSE) erzielt werden können, oder in Bezug auf den Stand eines Index der Tokyo Stock Exchange an einem

bestimmten Tag oder sonstige Zusicherungen und Gewährleistungen. Die Indizes der TSE werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die TSE nicht haftbar für Fehler in einem der Indizes der TSE und ist die TSE nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer von auf einen Index der Tokyo Stock Exchange bezogenen Produkten über darin enthaltene Fehler zu informieren.

Die TSE macht keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Korrekturen oder Veränderungen an der Berechnungsmethode für ihre Indizes, und die TSE ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten.

7. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Zertifikate

Produkt Nr. 1: Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Fortsetzung des öffentlichen Angebots von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird, sofern erforderlich. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete (fortgesetzte) Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung.^{3]}

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [Datum der Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots einfügen]

zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

[DEUTSCHE BANK AG]

[DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON]

Endlos-Zertifikate

[ISIN: []] [WKN: []] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]: []]

[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]

ISIN	WKN	Art des Wertpapiers	Bezeichnung des Wertpapiers	Emittentin
[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]

]

³ Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

zur

Wertpapierbeschreibung für Endlos-Zertifikate vom 19. Mai 2025

im Rahmen des [**x-markets**]-Programms für die Emission von Zertifikaten,
Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

[Der *Prospekt* (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen *Wertpapiere* begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der *Wertpapierbeschreibung* vom 19. Mai 2025 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 23. Mai 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen *Registrierungsformular* zu lesen, wie auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt[, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 19. Mai 2025 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2025, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* sowie des *Registrierungsformulars*.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 19. Mai 2025, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2025, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 19. Mai 2025 und das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2025 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main [und in ihrer Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB], kostenlos erhältlich.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* und den *Produktbedingungen* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

Die *Emittentin* hat, wie in der nachstehend angegebenen Tabelle aufgeführt, für die nachstehend bezeichneten *Wertpapiere* Prospekte in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Prospekt**") begeben, deren Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des *Ersten Prospekts* fortgesetzt wird.

ISIN	WKN	Erster Prospekt
[]	[]	[]
[]	[]	[]

Die in der *Wertpapierbeschreibung* in Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" enthaltenen Produktbedingungen, Angaben zum Bezugsobjekt – soweit vorhanden – sowie die Allgemeinen Emissionsbedingungen sind für den Anleger jeweils in Bezug auf die in der oben aufgeführten Tabelle maßgebliche[n] ISIN/WKN unmittelbar verbindlich und im Hinblick auf die Ansprüche aus den *Wertpapieren* maßgebend.

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**Notierung und Handel**

Notierung und Handel	[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die <i>Wertpapiere</i> [zum [geregelten] [] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF] ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen]]. [Die <i>Wertpapiere</i> sind in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.] [Die <i>Wertpapiere</i> sind in den Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.] [Die Zulassung der <i>Wertpapiere</i> zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]
[Erster Börsenhandelstag	[Tag einfügen]]
[Letzter Börsenhandelstag	[Tag einfügen]]
Mindesthandelsvolumen	[][Nicht anwendbar]
Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel	[][Nicht anwendbar]
Angebot von Wertpapieren	
Mindestzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
Höchstzeichnungsbetrag für Anleger	[][Nicht anwendbar]
Der Angebotszeitraum	[][Die <i>Emittentin</i> bietet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl von <i>Wertpapieren</i> im Rahmen eines öffentlichen Angebots qualifizierten Anlegern im Sinne der <i>Prospektverordnung</i> und nicht-qualifizierten Anlegern seit dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkt an. Mit der Erstellung dieser <i>Endgültigen Bedingungen</i> werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist geschaffen. Das Angebot der jeweiligen Serie von Wertpapieren unterliegt keinen Bedingungen.

8.FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die *Emittentin* wird den anfänglichen Verkaufspreis der *Wertpapiere* am Tag des Beginns des neuen öffentlichen Angebots festlegen und auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlichen.

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots []]

[Ende des neuen öffentlichen Angebots []]

[(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für Endlos-Zertifikate, die der Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2025 nachfolgen)].

[Fortlaufendes Angebot]

ISIN	WKN	[Beginn des neuen öffentlichen Angebots]	[Ende des neuen öffentlichen Angebots]
[]	[]	[]	[] [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für Endlos-Zertifikate, die der Wertpapierbeschreibung vom 19. Mai 2025 nachfolgen)]

]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]

[Angebotspreis:]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

Stornierung der Emission der *Wertpapiere*

[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [] stornieren.]

[]

8.FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Vorzeitige <i>Beendigung</i> des <i>Angebotszeitraums</i> für die <i>Wertpapiere</i>]	[[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den <i>Angebotszeitraum</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]
Bedingungen für das Angebot:	[][[Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens: ⁴	[][[Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: ⁵	[][[Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :	[Nicht anwendbar] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Ausgabe [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der <i>Wertpapiere</i>] erfolgt am Ausgabetag, und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am <i>Wertstellungstag</i> bei Ausgabe gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: ⁶	[][[Nicht anwendbar]
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[][[Nicht anwendbar]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt:	[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Anleger] [] []
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf:	[][[Nicht anwendbar]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der	[][[Zum Datum dieser <i>Endgültigen Bedingungen</i> nicht

⁴ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁵ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁶ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:	anwendbar]
Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR:	[Nicht anwendbar] [Die <i>Wertpapiere</i> können im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der <i>Prospektverordnung</i> in [Deutschland] [und] [Österreich] ([der " Angebotsstaat "][die " Angebotsstaaten "]) während des <i>Angebotszeitraums</i> (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.].
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle <i>Finanzintermediäre</i> zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch [den][die] <i>Finanzintermediär</i>[e] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten erteilt.] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden <i>Finanzintermediäre</i> (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] [Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch [den][die] <i>Finanzintermediär</i>[e] wird in Bezug auf die Angebotsstaaten und für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]] erteilt.] [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].] Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch <i>Finanzintermediäre</i> kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [•] erfolgen.
[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum	[Anwendbar][Nicht anwendbar]]
Gebühren	
Von der <i>Emittentin</i> an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren:	[][Nicht anwendbar]
[Bestandsprovision: ⁷	[bis zu [] [] % des [jeweiligen Preises] [[anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht

⁷ Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebsseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 „Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind“ unter der Überschrift „*Reoffer-Preis und Zuwendungen*“ zu entnehmen.

anwendbar]]

[Platzierungsgebühr: [bis zu [] [[]% des [anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren: [] [Nicht anwendbar]

Kosten

Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [] [Nicht anwendbar]

Wertpapierratings

Rating [] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>)) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.] **[Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]]**

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und

juristischer Personen

Interessen an der Emission
beteiligter natürlicher und
juristischer Personen

[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der
Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter
"Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der
Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt,
die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben]
[]

[Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

*[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten
Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der
Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen
darzustellen.]*

[Geschätzter Nettoerlös

[]

*[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten
Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der
Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen
darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erträge nicht
zur Finanzierung aller vorgesehenen
Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer
Mittel aufführen.]*

[Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[]

[Die Rendite wird auf Basis des
[Emissionspreises][Ausgabepreises] am
[*Emissionstag*][Ausgabetag] und ausgehend vom
Nennbetrag unter Berücksichtigung des *Zinses* und des
Zinstagequotienten berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA
Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine
Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die
tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So
werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem
angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils
folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige
Rendite.]]

[Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen

[Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt
abweichend von den Bestimmungen in den
Emissionsbedingungen zusätzlich [auf der Webseite
www.xmarkets.db.com] [.] [und] [im Bundesanzeiger]
[und] [.] [.]

[

8.FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ISIN	WKN	Veröffentlichung von Mitteilungen
[]	[]	[]
[]	[]	[]

]

**[Hinweise zur US-
Bundeseinkommensteuer**Hinweise zur US-
Bundeseinkommensteuer

[Die *Wertpapiere* sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]]

Angaben zum Bezugsobjekt

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. Bezugsobjekts enthalten die jeweils anwendbaren, im Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" – soweit vorhanden – bezeichneten "Angaben zum Bezugsobjekt".

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:]

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist *[juristischen Namen des Administrators einfügen]* im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb und handelt es sich bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	Qualifizierung als Referenzwert	Administrator des Referenzwertes
<i>[Bezeichnung einfügen]</i>	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	<i>[juristischen Namen des Administrators einfügen]</i> [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* im Register der Administratoren und Referenzwerte geführt, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *[Basiswert]* [bzw.] *[Bezugsobjekt]* bereitzustellen. [Die Emittentin stellt unter *[Bezugsquelle einfügen []]* weitere Angaben zum *[Basiswert]* [bzw.] *[Bezugsobjekt]* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören *[Information beschreiben]*]

[Länderspezifische Angaben, sonstige Verkaufsinformationen:

[Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
[Betreffendes Land
einfügen]

[Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen: In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich].]

[Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen: In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[Angaben für andere Länder einfügen: []]

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]

9. ANGABEN FÜR DIE FORTSETZUNG VON ÖFFENTLICHEN ANGEBOTEN

Zum Zwecke der Fortsetzung der öffentlichen Angebote von *Wertpapieren*, die begonnen wurden unter

- dem **Basisprospekt vom 9. Juni 2020**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 9. Juni 2020 und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen,

und nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 9. Juni 2020 bereits fortgesetzt wurden unter:

- dem **Basisprospekt vom 14. Mai 2021**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Endlos-Zertifikate vom 14. Mai 2021 und (ii) dem Registrierungsformular vom 3. Mai 2021, wie nachgetragen,
- dem **Basisprospekt vom 24. Mai 2022**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Endlos-Zertifikate vom 24. Mai 2022 und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2022, wie nachgetragen, und
- dem **Basisprospekt vom 24. Mai 2023**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Endlos-Zertifikate vom 24. Mai 2023 und (ii) dem Registrierungsformular vom 4. Mai 2023, wie nachgetragen,
- dem **Basisprospekt vom 21. Mai 2024**, wie nachgetragen, bestehend aus (i) der Wertpapierbeschreibung für Endlos-Zertifikate vom 21. Mai 2024 und (ii) dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen,

(die vorgennanten Basisprospekte zusammen die "**Früheren Basisprospekte**"),

wird das auf der Seite 31 dieser *Wertpapierbeschreibung* genannte Formular für die Endgültigen Bedingungen aus dem Basisprospekt vom 9. Juni 2020 per Verweis in diese vorliegende *Wertpapierbeschreibung* einbezogen (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 3.8. "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

Unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2025, werden die auf Grundlage der unter den *Früheren Basisprospekten* begonnenen bzw. fortgesetzten öffentlichen Angebote der *Wertpapiere* mit den folgenden Internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN, „International Securities Identification Number“) nach Ablauf der Gültigkeit der *Früheren Basisprospekte* fortgesetzt:

DE000DB091X6	DE000DB091Y4
DE000DB091Z1	DE000DB0UQW1

Die oben aufgeführten Internationalen Wertpapierkennnummern sind endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* der *Früheren Basisprospekte* zugeordnet, die diesem Basisprospekt vorangegangen sind.

Die *Früheren Basisprospekte* verlieren ihre Gültigkeit am

- 17. Juni 2021 (Basisprospekt vom 9. Juni 2020),
- 31. Mai 2022 (Basisprospekt vom 14. Mai 2021),
- 30. Mai 2023 (Basisprospekt vom 24. Mai 2022),
- 26. Mai 2024 (Basisprospekt vom 24. Mai 2023) und
- 24. Mai 2025 (Basisprospekt vom 21. Mai 2024).

Ab diesen Zeitpunkten sind die endgültigen Bedingungen der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern im Zusammenhang mit diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, welcher den *Früheren Basisprospekten* nachfolgt, zu lesen.

Dieser *Basisprospekt* dient somit als Nachfolgeprospekt für die *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern, deren öffentliches Angebot fortgesetzt wird und mit Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts* zum 23. Mai 2026 endet, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines oder mehrerer Basisprospekte, die diesem *Basisprospekt* nachfolgen, und vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots vor Ablauf der Gültigkeit dieses *Basisprospekts*.

Die *Früheren Basisprospekte* sowie der vorliegende *Basisprospekt* sind (bzw. etwaige nachfolgende Basisprospekte werden) in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (<https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte>) unter der Rubrik „Basisprospekte“ veröffentlicht und am Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

Die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* mit den oben genannten Internationalen Wertpapierkennnummern sind in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren* veröffentlicht und am Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich.

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote unter dieser *Wertpapierbeschreibung* fortgeführt werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

10.1	Allgemeine Informationen zur Besteuerung	190
10.2	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	191
10.2.1	Einführung	191
10.2.2	Vereinigte Staaten von Amerika	191
10.2.3	Europäischer Wirtschaftsraum	192
10.2.4	Vereinigtes Königreich.....	193
10.2.5	Schweiz.....	194
10.2.6	Österreich	194

10.1 Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglich-erweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, Nr. 6 (Besteuerung) der Allgemeinen Emisisionsbedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

10.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

10.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge zum *Basisprospekt* noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

10.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapier-rechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht von oder im Auftrag einer *US-Person* oder einer Person in

den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines Wertpapiers muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das Wertpapier nicht im Auftrag einer *US-Person* ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des Wertpapiers kein Barbetrag in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurde.

Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

10.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

(a)

wenn die *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* bestimmen, dass ein Angebot dieser *Wertpapiere* auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* in Bezug auf diese *Wertpapiere*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass die *Wertpapierbeschreibung* nachträglich durch die *Endgültigen Bedingungen*, die ein *Prospektpflichtiges Angebot* vorsehen, in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das *Prospektpflichtige Angebot* nur in dem

Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* oder gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* spezifiziert wurde, und nur, sofern die *Emittentin* deren Verwendung zum Zwecke des *Prospektpflichtigen Angebots* schriftlich zugestimmt hat;;

- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) handelt;
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) genannten Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die *Emittentin* verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck ein "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MIFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der Prospektverordnung ist.

10.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

10.2.5 Schweiz

Die *Wertpapiere* dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter von Wertpapieren bestätigt und sichert zu, dass er die *Wertpapiere* nicht öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die *Wertpapiere* in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

- (a) sofern die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Angebotszeitraum*, und sofern die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt, oder
- (b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der *Wertpapiere* im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die *Emittentin* oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG und wie in der FIDLEV näher ausgeführt.

10.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der Prospektverordnung (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden wenn eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie im Kapitalmarktgesetz 2019 in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und Niederlassung der *Emittentin* in London aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

auch handelnd durch:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

21 Moorfields London
London EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich

Frankfurt am Main, 19. Mai 2025

Deutsche Bank Aktiengesellschaft